



BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

LEITFADEN PRAXISSEMESTER 1.7

Stand Oktober 2023

Inhalt

VORWORT	4
1 RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1 Zielsetzung	5
1.2 Rechtliche Vorgaben	5
1.3 Kompetenzerwerb	5
2 KOOPERATIONSPARTNER*INNEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	6
2.1 Verantwortung.....	6
2.2 Kooperationspartner*innen	6
2.2.1 Bergische Universität Wuppertal (BUW)	6
2.2.2 ZfsL	7
2.2.3 Praktikumsschulen der Ausbildungsregionen	7
2.3 Kooperation	8
2.3.1 ASP als Untergremium des GSA.....	8
2.3.2 Organisationsteam	9
2.3.3 Fach-Arbeitsgruppen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters	10
2.3.3.1 Einrichtung und Struktur der Fach-Arbeitsgruppen (FAG).....	10
2.3.3.2 Aufgaben der Fach-Arbeitsgruppen (FAG)	10
2.3.3.4 Kommunikation von Absprachen und Arbeitsergebnissen an die Mentor*innen und Fachleiter*innen aus den ZfsL	11
2.3.3.5 Verfahren bei Rückfragen/Beratung:	11
2.3.4 Abstimmung zwischen den ZfsL und den Praktikumsschulen der Ausbildungsregion	12
3 KONZEPTION DES PRAXISSEMESTERS.....	13
3.1 Beiträge zum Praxissemester	13
3.1.1 Bergische Universität Wuppertal (BUW)	13
3.1.2 ZfsL	14
3.1.3 Praktikumsschule	14
3.2 Die Aufteilung des Workloads im Praxissemester	15
3.2.1 Universitärer Beitrag des Praxissemesters	15
3.2.2 Schulpraktischer Beitrag (Modul PS IV)	16
3.2.2.1 Vorbereitung und Begleitung durch ZfsL.....	16
3.2.2.2. Praktikumsschule	16
4 DURCHFÜHRUNG DES PRAXISSEMESTERS	16
4.1 Zeitlicher Aufbau des Praxissemesters.....	16
4.2 Zuweisung des Schulpraktikumsplatzes	19

4.3 Unterricht als Bestandteil des Praxissemesters	19
4.3.1 Unterricht unter Begleitung.....	19
4.3.2 Unterrichtsvorhaben.....	20
4.4 Studienprojekte als Bestandteil des Praxissemesters.....	21
4.4.1 Inhaltliche Vorbereitung und Begleitung des Studienprojektes im Rahmen des Moduls "Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters".....	21
4.4.2 Durchführung im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	21
4.4.3 Das Fachverständnis der Studienprojekte.....	21
4.5 Portfolio.....	22
5 RECHTE UND PFLICHTEN.....	23
5.1 Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters	23
5.1.1 Schulleitung	23
5.1.2 Praktikant*innen.....	23
5.1.3 Vorgehen bei Verstößen	23
5.2 Verschwiegenheit.....	24
5.3 Präsenzpflicht	25
5.4 Versicherungsschutz.....	26
5.5 Infektionsschutz	26
5.6 Mutterschutz	27
5.7 Nachweise und Bescheinigungen.....	28
5.8 Anrechnung des Praxissemesters	29
6 LINKS	30
6.1 Allgemeine Informationen	30
6.2 Rechtliche Grundlagen	30
6.3 Formulare und Merkblätter	31
7 FORTSCHREIBUNG DES LEITFADENS	31
Tabellenverzeichnis	31

VORWORT

Der Leitfaden Praxissemester wurde vom Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (ASP) an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) am 23. September 2014 beschlossen.

Änderungen und Anpassungen erfolgten gemäß ASP-Beschlüssen vom 23. Januar 2015 (Version 1.1), 05. April 2016 (Version 1.2), 12. Juli 2017 (Version 1.3), 18. Mai 2021 (Version 1.4), 24. Mai 2022 (Version 1.5) sowie nach Herstellen des Einvernehmens mit den Dekan*innen gemäß Beschluss im GSA vom 05. Juni 2019 sowie vom 05. Mai 2021 und 27. April 2022.

Redaktionelle Anpassungen in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.2 (Version 1.6) erfolgten nach Änderungsbeschlüssen im GSA und ASP in 10.2022.

Anpassungen und Änderungen (Version 1.7) in Kapitel 3.2.1 erfolgen nach Veröffentlichung der Neufassung der Prüfungsordnung MEd-SP vom 07.07.2023 (Amtl. Mttlg. Nr 64/2023), in den Kapiteln 4.1 und 5.6 nach Beschluss im ASP am 25.04.2023.

Er enthält – übersichtlich gegliedert – Angaben zu allen für die Durchführung des Praxissemesters wesentlichen Strukturen und Prozessen. Damit bietet er eine verlässliche Informationsbasis zur Erstellung von Handreichungen für die verschiedenen am Praxissemester beteiligten Personengruppen.

Zugleich ist der Leitfaden ein verbindliches Arbeitsinstrument zur Durchführung des Praxissemesters. Er wird kontinuierlich aktualisiert und durch die zuständigen Gremien (GSA und ASP) autorisiert. Dabei finden die Erfahrungen der Praxis ebenso wie sich ggf. ändernde Rechtsgrundlagen Berücksichtigung.

1 RAHMENBEDINGUNGEN

In den Studiengängen Master of Education ist nach LABG, § 12¹ ein Praxissemester in den Studienfächern in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren.

1.1 Zielsetzung

Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des Studiums zum Master of Education Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.

1.2 Rechtliche Vorgaben

- o Hochschulgesetz (HG) § 30
- o Lehrerausbildungsgesetz (LABG) 2009 in der geänderten Fassung vom 26. April 2016 (SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (SGV. NRW. 223)
- o Lehramtzugangsverordnung (LZV) 2009, in der geänderten Fassung vom 25. April 2016
- o Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011)²
- o Prüfungsordnungen „Master of Education“ der BUW
 - Allgemeine Bestimmungen
 - Fachspezifische Bestimmungen
- o Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010 sowie Zusatzvereinbarungen vom 24. Oktober 2016
- o Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021.

1.3 Kompetenzerwerb³

Die Absolvent*innen verfügen über die Fähigkeit,

- o grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- o Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
- o den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
- o theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
- o ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

Sie sind in der Lage, Theorie und Praxis professionsorientiert zu verbinden.

¹ Lehrerausbildungsgesetz (LABG) 2009 in der geänderten Fassung vom 26. April 2016; zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (SGV. NRW. 223); § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Abs. 3

² Zustimmung des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) zur Kooperationsvereinbarung vom 14.07.2010

³ Prüfungsordnungen – Allgemeine Bestimmungen – Master of Education, Modulbeschreibungen Modul PS Anhang I; Ziffer 1 aufgrund LZV, § 8; Abs. 1 auf Grundlage der Rahmenkonzeption Praxissemester, Kapitel 1

Sie verfügen über

- konzeptionell-analytische und reflexiv-praktische Kompetenzen,
- die erforderlichen Grundlagen für Praxisanforderungen der Schule sowie des Vorbereitungsdienstes.

2 KOOPERATIONSPARTNER*INNEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 Verantwortung

Die Bergische Universität Wuppertal (BUW) verantwortet das Praxissemester⁴. Sie hat die ihr obliegende Verantwortung zur Ausgestaltung und Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion (Düsseldorf, Mönchengladbach, Neuss, Solingen) übertragen⁵.

2.2 Kooperationspartner*innen

2.2.1 Bergische Universität Wuppertal (BUW)

- Gemeinsamer Studienausschuss (GSA)
 - Verantwortung für die fakultätsübergreifende, studiengangweite Studien- und Prüfungsorganisation sowie für den Erlass der Rahmenrichtlinien (z.B. der Prüfungsordnungen – Allgemeine Bestimmungen)
 - <https://soe.uni-wuppertal.de/de/gsa/>
Kontakt über die Praktikumskoordinatorin Dr. Eva Parusel
praxissemester-orga@uni-wuppertal.de
 - Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (ASP) als Untergremium des GSA⁶
- Servicebereich der School of Education (<https://soe.uni-wuppertal.de/de/service/>)
 - zentrale Ansprechbarkeit
 - <https://soe.uni-wuppertal.de/de/studium/praxissemester-im-master/>
- jeweilige Fakultät
 - Verantwortung für fachspezifische Studien- und Prüfungsorganisation im jeweiligen Teilstudiengang
 - der*die Dekan*in
 - der*die Studiendekan*in
 - ein*e von dem*r Dekan*in Beauftragte*r („Fachsprecher*in“, „Abteilungsleiter*in“, „Studiengangsbeauftragte*r“, „Modulbeauftragte*r“ o.ä.)
 - curriculare Verantwortung und Studienorganisation
 - der Fach-Prüfungsausschuss, vertreten durch seine*n Vorsitzende*n
 - Prüfungsorganisation

⁴ Hochschulgesetz (HG), § 30, Abs. 1 Satz 1, Lehrerausbildungsgesetz (LABG) 2009 in der geänderten Fassung vom 26. April 2016; zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (SGV. NRW. 223), § 12 Abs. 3 Satz 4

⁵ Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011) § 3 Abs. 1

⁶ Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011) § 3 Abs. 2

- Vertreter*in des jeweiligen Lehrgebiets bzw. selbständig Lehrende*r
 - Freiheit der Lehre im Rahmen der von GSA und Fakultät beschlossenen Prüfungsordnungen

2.2.2 ZfsL

- Der*die Sprecher*in der beteiligten ZfsL der Ausbildungsregion - von Bezirksregierung hiermit beauftragt
- der*die Leitende Direktor*in des jeweiligen ZfsL
- die Praxissemesterbeauftragten (PSB) des jeweiligen ZfsL⁷
 - in der Regel jeweils eine*r für jedes am Praxissemester beteiligte Seminar aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Fachleiter*innen
 - erste*r Ansprechpartner*in für Studierende in allen Fragen innerhalb des jeweiligen ZfsL
 - Benennungen durch den*die Leitende*n Direktor*in des jeweiligen ZfsL
- die Fachleiter*innen⁸
 - Begleitung der schulpraktischen Ausbildung
 - Beauftragung
 - durch den*die Leitende*n Direktor*in des jeweiligen ZfsL
 - nach Abschluss der Vergabe der Schulpraktikumsplätze
 - im Benehmen mit dem ASP
Die förmliche Herstellung des Benehmens mit dem ASP soll einmal jährlich mit Stichtag zum 01.02. des Jahres erfolgen. Der ASP überträgt die im Zusammenhang mit der Bestellung der Fachleiter*innen evtl. anfallenden Fragen ansonsten dem Organisationsteam.

2.2.3 Praktikumsschulen der Ausbildungsregionen⁹

- Bezirksregierung (Dez. 46)
- Schulleitung
- Ausbildungsbeauftragte*r (ABB) der Praktikumsschule
 - Erste*r Ansprechpartner*in für Studierende im Praxissemester in allen Fragen innerhalb der Schule

⁷ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, 5.11

⁸ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, 5.10

⁹ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen RdErl. vom 15.12.2016, zuletzt geändert und bereinigt 12.02.2021, Absatz 5.(10).

Anm: Die am Praxissemester beteiligten ca. 1000 Schulen sind Kooperationspartner nicht im Sinne des Hochschulgesetzes, sondern nur im Sinne von Lehrerausbildungsgesetz (LABG) 2009, in der geänderten Fassung vom 26. April 2016 (§ 12 Abs. 3 Satz 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (SGV. NRW. 223), sowie der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010, 3.3); die Kooperation erfolgt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nur über die ZfsL.

- mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt
 - aus dem Kreis der Lehrkräfte der Praktikumsschule
 - durch die jeweilige Schulleitung beauftragt
- Ausbildungslehrer*innen

2.3 Kooperation

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der BUW mit den ZfsL – und über diese mit Praktikumschulen der Ausbildungsregion – erfolgt im ASP, im Organisationsteam und in den Fach-Arbeitsgruppen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (FAG)¹⁰.

2.3.1 ASP als Untergremium des GSA

- Zusammensetzung¹¹:
- **vier Vertreter*innen der Universität**
 - a. Die*der GSA-Vorsitzende gehört dem ASP qua Amt an, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder auf der universitären Seite verringert sich von vier auf drei.
 - b. Die*der GSA-Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem GSA an ihrer*seiner Stelle ein gewähltes Mitglied des GSA aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen in den ASP entsenden. Das entsendete Mitglied berichtet dem*der Vorsitzenden und dem GSA über die Arbeit im ASP.¹²
 - c. Als Vertreter*innen der Universität können neben den Hochschullehrer*innen auch akademische Mitarbeiter*innen (im Sinne des HG NRW) gewählt werden, die Mehrheit der universitären Mitglieder gehört der Gruppe der Hochschullehrer*innen an.¹³
 - **je ein*e Vertreter*in der vier ZfsL**
 - Bis zu zwei Vertreter*innen der ZfsL können im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertreten werden. Sie werden von der Bezirksregierung auf Vorschlag des*der Sprechers*in der ZfsL für die Dauer der Amtszeit des ASP beauftragt.
 - Im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des GSA oder dem an ihrer Stelle entsendeten Mitglied des GSA (s. 2.3.1b) kann der*die Sprecher*in der ZfsL Vertreter*innen aus den ZfsL, der Bezirksregierung und Schulen zu Sitzungen des ASP als Gäste einladen.
 - Im Einvernehmen mit dem*der Sprecher*in der ZfsL kann der*die Vorsitzende des GSA oder das an ihrer Stelle entsendete Mitglied des GSA (s. 2.3.1b) Mitglieder der BUW zu Sitzungen des ASP als Gäste einladen.
- Alle Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht.

¹⁰ Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011), § 2 Buchstabe b; Beschluss des GSA vom 05. Juni 2019

¹¹ Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011), § 3 Abs. 3

¹² Beschluss des GSA vom 26.10.2022 TOP 3.2

¹³ Beschluss des GSA vom 03. April 2019 TOP 2.1 g

- **Entscheidungsbefugnisse¹⁴**
 - durch Übertragung durch den GSA
 - Zugangsvoraussetzungen und Modulbeschreibung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters als Teil der jeweiligen Prüfungsordnung in dem durch die anderen Teile der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen,
 - Förderung der Abstimmung zwischen dem schulpraktischen Teil und den Lehrveranstaltungen der BUW zu Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters,
 - Herbeiführung der Verständigung zwischen den Kooperationspartner*innen in Fragen der curricularen Anschlussfähigkeit,
 - Grundzüge für die Evaluation des schulpraktischen Teils des Praxissemesters und der Kooperation,
 - Organisation der Evaluation des schulpraktischen Teils durch die PSB am Lernort Schule und Weiterleitung der Ergebnisse an den GSA.

- **Arbeitsweise:**
 - Einladung abwechselnd im Einvernehmen durch
 - die*den Vorsitzende*n oder das an ihrer Stelle entsendete Mitglied des GSA und durch
 - den*die Sprecher*in der beteiligten ZfsL.

 - Umsetzung der Beschlüsse des ASP
 - innerhalb der BUW durch GSA, der die Beschlüsse des ASP, die nur den schulpraktischen Teil des Praxissemesters betreffen, übernimmt, und über Beschlüsse, die andere Zuständigkeiten der BUW betreffen, berät und abstimmt¹⁵.
 - innerhalb der ZfsL durch deren Leitende Direktor*innen, die die Beschlüsse übernehmen.
Der*die Sprecher*in der ZfsL stellt die Verbindlichkeit der Beschlüsse im Auftrag der Bezirksregierung auch gegenüber den Schulen her.

2.3.2 Organisationsteam

- **Zusammensetzung:**
 - die vom GSA benannten Personen
 - die*der Vorsitzende des GSA oder das von ihm/ihr im Einvernehmen mit dem GSA entsendete Mitglied des GSA (s. 2.3.1b)
 - beratend: der*die Praktikumskoordinator*in des Servicebereichs der School of Education
 - die von den ZfsL benannten Personen
 - der*die Sprecher*in der ZfsL
 - beratend: ein*e von diesem*dieser eingeladene*r Vertreter*in der Schulseite

- **Aufgabe:**
 - Operative Abstimmung

- **Tagung bei Bedarf**

¹⁴ Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011), § 3 Abs. 2, bestätigt durch Beschluss des GSA vom 14. Juli 2010

¹⁵ im Rahmen der Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011) bestätigt durch Beschluss des GSA vom 10. Juli 2013 und 05. Juni 2019

2.3.3 Fach-Arbeitsgruppen für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters

- Einrichtung durch den Gemeinsamen Studienausschuss (GSA)¹⁶ im Einvernehmen
 - mit den Leitenden Direktor*innen der ZfsL sowie
 - mit den Dekan*innen.
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit und enges Zusammenwirken von BUW und Schulseite in Hinblick auf den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (Kooperationsvereinbarung § 1 und § 2).

Einrichtung und Struktur der Fach-Arbeitsgruppen (FAG)

Zusammensetzung der Fach-Arbeitsgruppe:

Die Fach-Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreter*innen der kooperierenden Institutionen Schule, ZfsL und Universität zusammen (s. Kooperationsvereinbarung).

Für Schulen und ZfsL sind nach Möglichkeit Vertreter*innen der beteiligten ZfsL-Standorte sowie der beteiligten Profile in der Fach-Arbeitsgruppe beteiligt. Auf Seite der Universität sind Vertreter*innen des Faches und der Fachdidaktik an der Arbeit der Fach-Arbeitsgruppen beteiligt.

Jede Fach-Arbeitsgruppe hat eine*n universitätsseitige*n Sprecher*in.

Die*der Sprecher*in wird auf Vorschlag der Dekan*innen der beteiligten Fakultäten und der*dem Vorsitzenden des Instituts für Bildungsforschung für jede Fach-Arbeitsgruppe vom Gemeinsamen Studienausschuss (GSA) benannt. Die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten und der*die Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung können hierzu die Vorschläge aus der jeweiligen FAG berücksichtigen. Desweiteren wird für die FAG-Mitglieder aus Schulen und ZfsL ein*e Sprecher*in der FAG von den schulseitigen Mitgliedern der FAG bestimmt.

Einladung und Sitzung:

Die Einladung zur Sitzung erfolgt an alle Mitglieder der Fach-Arbeitsgruppen (FAG) durch den*die Sprecher*in für die Seite der Bergischen Universität Wuppertal.

- Die Sitzungen der Fach-Arbeitsgruppen finden mindestens einmal jährlich statt und werden protokolliert. Die Protokolle stehen allen Mitgliedern der Fach-Arbeitsgruppe zur Verfügung.

2.3.3.1 Aufgaben der Fach-Arbeitsgruppen (FAG)

Die Fach-Arbeitsgruppen dienen der curricularen Abstimmung zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters auf Grundlage der universitätsseits verantworteten bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Vorbereitung und Begleitung. Die Verständigung der Mitglieder erfolgt in unmittelbarer Verantwortung für den eigenen Zuständigkeitsbereich.

Die Fach-Arbeitsgruppen erarbeiten gemäß § 2 b. der Kooperationsvereinbarung z.B. Vorschläge¹⁷

- zur Weiterentwicklung der Kooperation etwa in der Einrichtung wechselseitiger und gemeinsamer Lehr- und Unterstützungsangebote,

¹⁶ Kooperationsvereinbarung (Amtliche Mitteilungen der BUW, Jg. 40 Nr. 3 vom 10.01.2011) § 2 b

¹⁷ Die im Folgenden genannten Felder sind als Beispiele für die Tätigkeit der Fach-Arbeitsgruppen zu verstehen, eine Formulierung, die aus der Kooperationsvereinbarung § 2 b. übernommen wurde.

- zu Fragen der curricularen und organisatorischen Abstimmung über die Anschlussfähigkeit der Module des schulpraktischen Teils des Praxissemesters *unter Berücksichtigung der Prüfungsordnungen der Studiengänge Master of Education, u.a. durch exemplarischen Austausch zu den universitätsseitig vorgesehenen Studienprojekten im Fach und zur fachbezogenen Abstimmung der Anforderungen zu deren Durchführung im schulpraktischen Teil des Praxissemesters*¹⁸,
- zur Qualitätssicherung sowie
- zum forschungsorientierten Austausch.

Inhaltliche Arbeitsergebnisse der Fach-Arbeitsgruppen (FAGen) werden mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und ggf. aktualisiert. Dies betrifft zum Beispiel den Flyer zum Praxissemester sowie die curricularen Vereinbarungen zwischen den Akteur*innen. Die Arbeitsergebnisse stehen den Mitgliedern der Fach-Arbeitsgruppen zur Verfügung. Sie dienen dem internen Gebrauch. Die von zahlreichen FAGen erarbeiteten Informations-Flyer sind öffentlich zugänglich auf der Homepage des Gemeinsamen Studienausschusses hinterlegt: <https://soe.uni-wuppertal.de/de/gsa/kooperation-praxissemester/facharbeitsgruppen/flyer-praxissemester/>

Die curricularen Vereinbarungen stehen auf einem Passwort-geschützten Bereich zur Verfügung: <https://soe.uni-wuppertal.de/de/gsa/kooperation-praxissemester/facharbeitsgruppen/login-curricula/>

Das Hochladen der aktuellen Dokumente übernimmt der Servicebereich. Das Passwort wird den Fach-Arbeitsgruppensprecher*innen mitgeteilt. Zugang, Passwort und Nutzernamen werden interessierten Kolleg*innen bei dienstlichem Interesse auf Nachfrage gerne genannt. Wenden Sie sich hierzu an den*die Sprecher*in der Fach-Arbeitsgruppe oder an den Servicebereich der School of Education (praxissemester@uni-wuppertal.de).

2.3.3.4 Kommunikation von Absprachen und Arbeitsergebnissen an die Mentor*innen und Fachleiter*innen aus den ZfsL

Inhaltliche Arbeitsergebnisse der Fach-Arbeitsgruppen (FAG) werden mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und ggf. aktualisiert. Arbeitsergebnisse, die für Akteure im PS in der Ausbildungsregion relevant sind, sollen nach Möglichkeit mit anderen Fachleiter*innen und Mentor*innen geteilt werden. Die Kommunikation der Ergebnisse bedarf zunächst der Zustimmung der jeweiligen Verfasser*innen.

Die Zusendung der Arbeitsergebnisse einschließlich Beschlussdatums durch den*die universitätsseitige*n Sprecher*in der FAG

- an alle Mitglieder der FAG
- sowie z.K. an den Servicebereich der School of Education

2.3.3.5 Verfahren bei Rückfragen/Beratung:

- Rückfragen/Beratungsanliegen aus den Fach-Arbeitsgruppen für den Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und den Gemeinsamen Studienausschuss der Bergischen Universität Wuppertal können über den Servicebereich der School of Education der BUW an den*die Vorsitzende*n oder die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) gerichtet werden.

¹⁸ Die kursiv gesetzte Formulierung ist das einzige konkrete Beispiel, das nicht dem Wortlaut der Kooperationsvereinbarung entspricht und an dieser Stelle über sie hinausgeht. Sie ergänzt die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung um die Vorgaben der am 21. Oktober 2016 beschlossenen Zusatzvereinbarung zur „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010“.

Für die ZfsL und Schulen gehen diese Anliegen an den*die Leiter*in des jeweiligen Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) oder für ZfsL-übergreifende Fragen an den*die Sprecher*in der kooperierenden ZfsL (SG, D, NE, MG).

2.3.4. Abstimmung zwischen den ZfsL und den Praktikumsschulen der Ausbildungsregion

- Information der Praktikumsschulen durch die ZfsL in der Ausbildungsregion,
- die Einrichtung regionaler Arbeitsgemeinschaften „Schule im Praxissemester“ ist möglich.
 - Die Mitglieder werden durch die Leitenden Direktor*innen der ZfsL bestimmt.
Vertreter*innen der Schulen werden durch die Bezirksregierung beauftragt.
 - Aufgabe: Festlegung von schulformspezifischen schulischen Ausbildungsplänen (ggf. ZfsL-spezifisch)

3 KONZEPTION DES PRAXISSEMESTERS

3.1 Beiträge zum Praxissemester

3.1.1 Bergische Universität Wuppertal (BUW)

- Universitärer Beitrag zum Praxissemester¹⁹
 - Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in der Vorlesungszeit, die dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters unmittelbar vorausgeht, sowie ggf. z.T. danach in Einzelveranstaltungen:
 - Bis Einschreibung in den Master of Education zum SoSe 2019:
 - Bildungswissenschaften
 - zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS, gesamt 6 LP)
 - zwei Fachdidaktiken
 - je eine Lehrveranstaltung (je 2 SWS, je 3 LP)
 - Ab Einschreibung in den Master of Education zum WS 19/20
 - Bildungswissenschaften
 - eine Lehrveranstaltung plus Begleitung (je 2 SWS, 4LP)
 - zwei Fachdidaktiken
 - je eine Lehrveranstaltung plus Begleitung (je 2 SWS, je 4 LP)
- Ziele und Inhalte
 - Erwerb konzeptionell-analytischer Kompetenzen entsprechend Modulbeschreibungen²⁰
 - Lehrangebote im Praxissemester u.a. zu
 - Theorie-Praxis-Verhältnis,
 - Befähigen zu Planung, Durchführung und Auswertung von Studienprojekten,
 - Aufbau von Kompetenzen entsprechend ländergemeinsamen Empfehlungen,
 - Unterstützung bei
 - Planung, Durchführung und Reflexion von Studienprojekten,
 - Entwicklung einer forschenden Studienhaltung,
 - Abfassung der Praktikumsberichte.

¹⁹ Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education des jeweiligen Lehramtes an der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung

²⁰ Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den jeweiligen Teilstudiengang des Studienganges Master of Education – für das jeweilige Lehramt an der Bergischen Universität Wuppertal

3.1.2 ZfsL

- Schulpraktischer Beitrag zum Praxissemester²¹
 - Veranstaltungen
 - Einführung
 - Begleitung
 - Inhalte:
 - Begleitung und Unterstützung bei der Planung von Unterrichtsvorhaben
 - Für den schulischen Teil des Praxissemesters sind im Rahmen der Modulbeschreibung der Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) die Kompetenzen und Standards der Rahmenkonzeption Praxissemester verbindlich.
 - Die im ASP beschlossenen curricularen Vereinbarungen der FAGen sind verbindlich.
 - Die ZfsL stimmen sich untereinander ab.
 - Ziele:
 - reflexive Handlungskompetenzen,
 - Vorbereitung bzw. Anbahnung eines verantwortlichen und selbstständigen Lehrerhandelns.

3.1.3 Praktikumsschule

- Begleitung der Schulpraxis am Lernort Schule
 - Umsetzung des zwischen den ZfsL und den Ausbildungsschulen abgestimmten Ausbildungsplans für die Schulpraxis
 - Inhalte:
 - Unterstützung bei der Durchführung von Unterrichtsvorhaben,
 - mit dem ZfsL abgestimmtes Ausbildungsprogramm oder andere mit ihm abgestimmte Regelungen,
 - Grundlegendes zu rechtlichen und schulischen Rahmenbedingungen,
 - Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studienprojekte unter Berücksichtigung der schuleigenen Bedingungen (Curricula etc.),
 - Förderung der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung,
 - Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen,
 - Aufgreifen universitärer Vorbereitungen,
 - Dokumentation der Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung (Portfolio)²².

Unterrichtselemente oder -sequenzen, die innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst durchgeführt werden, zählen unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde.²³

²¹ Vgl. Fußnote 19

²² Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010; Absatz 6.2 sowie Zusatzvereinbarungen vom 24. Oktober 2016 zur Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010

²³ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021; 5 (8)

3.2 Die Aufteilung des Workloads im Praxissemester

3.2.1 Universitärer Beitrag des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst universitäre Studien im Umfang von²⁴ insgesamt

12 LP

- Darin je ein Modul zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (Module PS I bis PS III)

- Bei Einschreibung in den Master of Education ab dem WS 19/20 für alle Studiengänge außer dem Master of Education Sonderpädagogische Förderung:
 - Teilstudiengang 1 (Fach, berufl. Fachrichtung oder Lernbereich) 4 LP
 - Teilstudiengang 2 (Fach, berufl. Fachrichtung oder Lernbereich) 4 LP
 - Teilstudiengang 3 (Bildungswissenschaften) 4 LP

- Bei Einschreibung in den Studiengang Master of Education – Lehramt für sonderpädagogische Förderung bis zum SoSe 23
 - Teilstudiengang 1 (Fach oder Lernbereich) 3 LP
 - Teilstudiengang 2 (Fach oder Lernbereich) 3 LP
 - Teilstudiengang 4 oder 5 (Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung) 6 LP

- Bei Einschreibung in den Studiengang Master of Education – Lehramt für sonderpädagogische Förderung ab WS23/24:
 - Teilstudiengang 1 (Fach oder Lernbereich) 4 LP
 - Teilstudiengang 2 (Fach oder Lernbereich) 4 LP
 - Teilstudiengang 4 oder 5 (Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung) 4 LP

- Start als reguläre Lehrveranstaltung mit 2 SWS (abzüglich der in Semester B nachgeholtene Sitzungstermine) zur Vorbereitung in Vorlesungszeit von Semester A (Semester vor dem schulpraktischen Teil) als wöchentliche Veranstaltung oder als Blockveranstaltung im regulären Lehrangebot der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung (vgl. „Zeitlicher Rahmen“ Kap. 4.1).
- Fortführung in Einzelterminen oder anderen von der*dem Lehrenden festgelegten Formen von Kontaktzeiten zur Begleitung in Semester B (Semester des schulpraktischen Teils).
- In jedem Fach wird mindestens im Sommersemester eine fachdidaktische Vorbereitung angeboten²⁵.
- Die LP des Moduls "Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters" im jeweiligen Teilstudiengang umfassen auch den für die Studierenden zur Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Studienprojekte zur Verfügung stehenden Workload.

²⁴ Ebenda: Runderlass Praxiselemente; 5.8

²⁵ GSA Beschluss vom 05. Juni 2019

3.2.2 Schulpraktischer Beitrag (Modul PS IV)

Schulpraktischer Teil insgesamt **13 LP**

3.2.2.1 Vorbereitung und Begleitung durch ZfsL

- ca. 90 Zeitstunden
- ein Studientag je Woche (Dienstag²⁶) in vorlesungsfreier Zeit von Semester A (während des schulpraktischen Teils) **3 LP**

3.2.2.2. Praktikumsschule

- Schulpraktische Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters
 - Anwesenheitszeiten: ca. 250 Zeitstunden **8 LP**
In der Regel nicht mehr als 18 Zeitstunden pro Woche verteilt auf vier Tage
- Vor- und Nachbereitung ca. 60 Zeitstunden **2 LP**

4 DURCHFÜHRUNG DES PRAXISSEMESTERS

4.1 Zeitlicher Aufbau des Praxissemesters

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet.

Er beginnt im zweiten Schul-Halbjahr spätestens am 15. Februar und im ersten Schul-Halbjahr spätestens am 15. September.

Das Praxissemester ist in ein berufsfeldbezogenes Studienjahr eingebunden. Es umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil.

Der Schulforschungsteil dient vor allem der Entwicklung konzeptionell-analytischer Kompetenzen, der schulpraktische Teil zielt auf reflexive Handlungskompetenzen.²⁷

Zeitlicher Rahmen

- Studienjahr (Zwei Semester [Sem. A und Sem. B])
 - Beginn Sommersemester = Sommer-Herbst-Durchlauf oder
 - Beginn Wintersemester = Winter-Frühjahrs-Durchlauf

Im Einvernehmen mit den Dekan*innen sowie der*dem Vorsitzenden des Instituts für Bildungsforschung wird für jeden Teilstudiengang in den Studiengängen Master of Education (MEd) mindestens im Sommersemester eine fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung angeboten.²⁸

Festlegung des Studientags während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters:
In der Vorlesungszeit steht der Dienstag für universitäre Veranstaltungen und Studienleistungen zur Verfügung.

²⁶ In der Vorlesungszeit steht der Dienstag für universitäre Veranstaltungen und Studienleistungen zur Verfügung. GSA Beschluss vom 05. Juni 2019; Vorlesungszeiten: <https://www.mkw.nrw/hochschule- und-forschung/studium-und-lehre/vorlesungszeiten>

²⁷ Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010, Absatz 2.3 sowie Zusatzvereinbarungen vom 24. Oktober 2016 zur Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010

²⁸ GSA Beschluss vom 05. Juni 2019

Veränderungen bedürfen des Einvernehmens mit dem GSA und über diesen mit den Dekan*innen sowie der*dem Vorsitzenden des IfB.²⁹

- Vorlesungszeit Semester A
 1. Beginn der universitären Vorbereitung: Belegung der Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen
 2. Zuweisung eines Schulpraktikumsplatzes (siehe Kapitel 4.2)

- Vorlesungsfreie Zeit Semester A und Vorlesungszeit Semester B
 - Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters
 - Einführungsveranstaltungen durch das ZfsL, in der Regel als Kompaktveranstaltung
 - zu Beginn des Schuljahres(Sommer-Herbst-Durchlauf) oder
 - zu Beginn des Schul-Halbjahres(Winter-Frühjahrs-Durchlauf)
 - schulpraktische Ausbildungszeit *an den Werktagen Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag*³⁰
 - als begleitete Praxis an der Praktikumsschule
 - bis zum Ende des Schul-Halbjahres, nicht mehr als 250 Stunden.
 - Abschluss durch ein unbenotetes Bilanz- und Perspektivgespräch als Abschluss und Nachweis des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

Tabelle 1: Zeitlicher Verlauf der schulpraktischen Ausbildung im Praxissemester

Beginn in Semester A	Bezeichnung des Durchlaufs	Zeitraum für die Einführungsveranstaltungen an den ZfsL	Zeitraum der schulpraktischen Ausbildungszeit (jeweils spätester Beginn bis Ende)
SoSe 2023	Sommer- Herbst-Durchlauf 2023	04. September - 08. September 2023	11. September 2023 - 26. Januar 2024
WS2023/24	Winter-Frühjahrs-Durchlauf 2023/24	12. Februar – 16. Februar 2024	19. Februar– 05. Juli 2024
SoSe 2024	Sommer- Herbst-Durchlauf 2024	09. September - 13. September 2024	16. September 2024 – 07. Februar. 2025
WS2024/25	Winter-Frühjahrs-Durchlauf 2024/25	10. Februar – 14. Februar 2025	17. Februar. – 11. Juli .2025
SoSe 2025	Sommer- Herbst-Durchlauf 2025	08. September – 12. September 2025	15. September 2025 – 06. Februar 2026
WS2025/26	Winter-Frühjahrs-Durchlauf 2025/26	09. Februar – 13. Februar 2026	16. Februar – 17. Juli 2026

²⁹ GSA-Beschluss vom 05. Juni 2019

³⁰ GSA-Beschluss vom 05. Juni 2019

Beginn in Semester A	Bezeichnung des Durchlaufs	Zeitraum für die Einführungsveranstaltungen an den ZfsL	Zeitraum der schulpraktischen Ausbildungszeit (jeweils spätester Beginn bis Ende)
SoSe 2026	Sommer- Herbst-Durchlauf 2026	07. September – 11. September 2026	14. September 2026 – 05. Februar 2027
WS2026/27	Winter-Frühjahrs-Durchlauf 2026/27	15. Februar - 19. Februar 2027	22. Februar– 16. Juli 2027
SoSe 2027	Sommer- Herbst-Durchlauf 2027	06. September – 10. September 2027	13. September.2027 – 04. Februar. 2028
WS2027/28	Winter-Frühjahrs-Durchlauf 2027/28	14. Februar - 18. Februar 2028	21. Februar – 07. Juli 2028
SoSe 2028	Sommer- Herbst-Durchlauf 2028	04. September– 08. September 2028	11. September 2028– 26. Januar 2029
WS 2028/29	Winter-Frühjahrs-Durchlauf 2028/29	12. Februar – 16. Februar 2029	19. Februar– 29. Juni 2029-

Beschluss des Ausschusses für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (ASP) vom 25. April 2023

4.2 Zuweisung des Schulpraktikumsplatzes

Die Zuweisung der Schulpraktikumsplätze im Kooperationsgebiet erfolgt nach einem standardisierten Verfahren in Kooperation zwischen der BUW, der Bezirksregierung (Dez. 46) und den ZfsL³¹ durch den Zentralen Prüfungsausschuss³².

Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt ausschließlich nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den ZfsL abgestimmt ist, durch ein internetgestütztes Buchungssystem (PVP) der Hochschule in der jeweiligen Ausbildungsregion.³³

Erweitertes Führungszeugnis:

Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem ZfsL ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der*Die Bewerber*in beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schüler*innen befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und der Zentrale Prüfungsausschuss zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses des*der Bewerbers*in, zum Schutz von Schüler*innen erforderlich ist.³⁴

4.3 Unterricht als Bestandteil des Praxissemesters

Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung mindestens 50 und maximal 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen. Für jedes Fach ist mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von fünf bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen.³⁵

4.3.1 Unterricht unter Begleitung

Der Unterricht unter Begleitung umfasst:

- Das Unterrichten von einzelnen Unterrichtsphasen
- Das Unterrichten von Teilgruppen
- Das Unterrichten im Team mit dem*der begleitenden Mentor*in
- Das Unterrichten ganzer Unterrichtsstunden, -reihen und -einheiten
- Die Beobachtung von Unterricht des*der Mentors*in unter Berücksichtigung eines vereinbarten thematischen Schwerpunktes

³¹ Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010, Absatz 3.3 sowie Zusatzvereinbarungen vom 24. Oktober 2016 zur Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 14. April 2010

³² Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education des jeweiligen Lehramtes an der Bergischen Universität Wuppertal, § 19 a Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3

³³ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 5.(5)

³⁴ Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education des jeweiligen Lehramtes an der Bergischen Universität Wuppertal, § 19 a Absatz 4 (Neufassung vom 24.09.2019)

³⁵ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 5.(8)

Unterrichtselemente oder -sequenzen, die innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst durchgeführt werden, zählen unabhängig von ihrem exakten Zeitumfang als Unterrichtsstunde³⁶ (s. Kapitel 3.1.3.).

Ein selbständiger Unterricht von PS-Studierenden in Abwesenheit des*der Mentors*in stellt keinen "Unterricht unter Begleitung" dar und ist nicht Bestandteil des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

4.3.2 Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsvorhaben (UV) werden federführend von der Schulseite verantwortet und dort durch Fachlehrer*innen begleitet. Den Studierenden sollen sie unterschiedliche Perspektiven auf das Lernen der Schüler*innen sowie Reflexionsanlässe für ihren eigenen Professionalisierungsprozess eröffnen.

Zentrales Ziel von UV ist es, dass die Studierenden Fachunterricht als Einheit erfahren und dass sie Lehr- und Lernprozesse in größeren Zusammenhängen denken. UV umfassen eine Folge von Unterrichtsstunden, an denen die Studierenden mit einem hohen Eigenanteil bei der Planung und Durchführung in einzelnen Sequenzen, einzelnen oder mehreren Unterrichtsstunden beteiligt sind und die sie gemeinsam mit dem*der Fachlehrer*in auswerten und reflektieren.

Zu Beginn des PS kann die Beteiligung der Studierenden an einem UV in der Durchführung eines Stundeneinstiegs oder einer Problementwicklung oder in der Betreuung einer Kleingruppenarbeit bestehen, die zuvor mit dem*der Fachlehrer*in geplant wurde. Im weiteren Verlauf des PS kann die Länge der gehaltenen Unterrichtsphasen und -stunden, die von Studierenden unter Begleitung geplant und durchgeführt werden, ausgeweitet werden.

UV müssen sich nicht auf die Planung, Durchführung und Auswertung in einer einzelnen Lerngruppe beschränken.

Ein UV kann auch in verschiedenen Lerngruppen unter einer leitenden Frage durchgeführt und ausgewertet werden.

Solche Leitfragen können sich sowohl auf die Unterrichtsgestaltung als auch auf die eigene Professionsentwicklung beziehen. Leitende Fragen können dabei auch aus einem Studienprojekt erwachsen. UV, die auf diese Weise mit einem Studienprojekt verknüpft werden, ermöglichen die wissenschaftliche Bearbeitung fachlicher, didaktischer oder methodischer Fragestellungen und geben Anlässe zu einer auf den Lehrerberuf orientierten Selbsterkundung.

³⁶ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 5.(8)

4.4 Studienprojekte als Bestandteil des Praxissemesters

Studienprojekte (SP) werden federführend von der BUW vorbereitet und begleitet. In ihnen untersuchen Studierende Fragestellungen zum Handlungsfeld Schule in fach-, theorie- und methodengeleiteten Erkundungen und Reflexionen.

Ein SP kann beispielsweise in Verbindung mit einem eigenen Unterrichtsvorhaben oder mit dem Unterrichtsvorhaben eines*einer Fachlehrers*in durchgeführt werden.

Ein SP kann – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – auch auf der Grundlage von Erhebungen (z.B. Umfragen, Interviews, Schüler*innenprodukten oder Fallanalysen) durchgeführt werden.

Arbeitsumfang/ Workload:

- Der Zeitaufwand für ein Studienprojekt orientiert sich an dem zur Verfügung stehenden Workload.
- Die Durchführung der Studienprojekte in der Schule findet im Rahmen der mit 8 LP kreditierten Anwesenheit der*des Studierenden am Lernort Schule statt. Planung, Auswertung und/oder Projektberichte etc. können nur den Workload des universitären Vorbereitungs- und Begleit-Moduls des jeweiligen Faches in Anspruch nehmen. Die Anforderungen sind darauf abgestimmt.

Vorbereitung und Begleitung:

- Die Vorbereitung und Begleitung eines Studienprojekts erfolgen im Rahmen des universitären Vorbereitungs- und Begleit-Moduls des jeweiligen Faches.

4.4.1 Inhaltliche Vorbereitung und Begleitung des Studienprojektes im Rahmen des Moduls "Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters"³⁷

Die Vorbereitung und Begleitung eines Studienprojekts erfolgt im Rahmen des universitären Moduls "Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters" des jeweiligen Faches (entsprechend dem GSA Beschluss vom 31. Januar 2018). Nähere Festlegungen zu Inhalten, Zielen, zeitlichem Umfang etc. erfolgen im Rahmen der Prüfungsordnung – Fachspezifische Bestimmungen, durch Lehrende im Rahmen der jeweiligen Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung der BUW unter Beachtung der Abstimmbarkeit auf die Rahmenbedingungen an den Schulen.

4.4.2 Durchführung im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Unterstützung an der Praktikumsschule durch

- mit der Ausbildung beauftragte Lehrkräfte der Praktikumsschule. "Diese [die Schulen] bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studienprojekte an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen."³⁸

4.4.3 Das Fachverständnis der Studienprojekte

wird in den FAGs für ihr Fach entwickelt und fortgeschrieben³⁹.

³⁷ GSA Beschluss vom 05. Juni 2019

³⁸ Rahmenkonzeption Praxissemester, 3.2

³⁹ Leitfaden, beschlossen im ASP am 29.04.2014, GSA Beschluss vom 05. Juni 2019

4.5 Portfolio

Das Portfolio ist eine kriteriengeleitete wissenschaftliche Metareflexion des eigenen Lernprozesses. Es ist verpflichtender Bestandteil der Lehrer*innenausbildung als Teil des "Portfolios Praxiselemente"⁴⁰.

- Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess
- Sicherung der kontinuierlichen Begleitung aller Praxisphasen

- Reflexions- und Dokumentationsportfolio
 - Dokumentation von
 - Studienprojekten
 - zentralen Elementen des Unterrichts unter Begleitung
 - Planungen
 - Durchführungen
 - Auswertungen
 - Interpretationen
 - Unterstützung der
 - individuellen Kompetenzentwicklung und der
 - Entwicklung eines professionellen Selbst.
 - Einbettung in zugeordnete Lehrveranstaltungen
 - empfohlen, aber nicht zwingend vorgesehen.

- Bestandteile Portfolio
 - Dokumententeil
 - für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters
 - Bescheinigung des ZfsL über den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (Modul P IV),
 - fakultativ
 - Bescheinigungen zu außerhalb der Ausbildung erworbenen Kompetenzen.
 - Reflexionsteil
 - für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters
 - Standardbezogene Reflexionsbögen, ggf. mit Dokumenten:

<https://soe.uni-wuppertal.de/de/studium/praxis-fuer-die-lehrerbildung/portfolio-labg-09/>

 Reflektierte Dokumentationen (mindestens 1 Unterrichtsvorhaben pro Fach), z.B. durch Kombination folgender als Beleg beigefügter Materialien:
 - Tabellarische Übersicht über das Vorhaben (Stundenthemen, Kernanliegen jeder Stunde, inhaltliche, methodische Schwerpunkte jeder Stunde),
 - Arbeitsmaterialien der Reihe,
 - Materialien zur Leistungsüberprüfung,
 - Schülerprodukte,
 - reflektierende Kommentarteile.
 - Falldiskussionen
 - Art der Dokumentation entsprechend Thematisierung in der entsprechenden Veranstaltung des ZfsL.

⁴⁰ LABG, § 12 Abs.1 Satz 4; LZV, §13, Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 3.(5)

- Verbindlichkeit und Schutz der Reflexionssphäre
 - Vorlage der obligatorischen Elemente des Dokumententeils auf Verlangen.
 - Reflexionsbögen
 - Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs,
 - Praktikant*in entscheidet selbst, auf welche Art und Weise sie*er Inhalte dieser Bögen dort einbringt.
 - Praktikant*innen sind nicht verpflichtet, die Reflexionsbögen vorzulegen.

5 RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters

5.1.1 Schulleitung

- Sicherstellung der Informierung der Praktikant*innen über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht,
- Entscheidung über den Einsatz der Praktikant*innen.

5.1.2 Praktikant*innen

- Beachtung der für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen,
- Befolgen der Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte.

5.1.3 Vorgehen bei Verstößen

- in schwerwiegenden Fällen aufgrund von
 - unentschuldigter Abwesenheit oder
 - Nichtbeachten von Regelungen der Schule.

Entscheidung durch die Schulleitung⁴¹:

- im Benehmen mit dem Zentralen Prüfungsausschuss der BUW
 - Abstimmung und Beratung mit dem ZfsL und der Bezirksregierung.
- ggf. vorzeitige Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Schule.

anschließend:

Entscheidung durch Zentralen Prüfungsausschuss⁴²

- aufgrund einer Entscheidung
 - der Schulleitung oder
 - des ZfsL sowie
- Gelegenheit zur Äußerung für
 - die Betroffenen
 - die Kooperationspartner*innen
 - an der zugewiesenen Schule
 - am zugewiesenen ZfsL

⁴¹ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 3 (3) e

⁴² Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education des jeweiligen Lehramtes an der Bergischen Universität Wuppertal, § 10 Abs. 9

- Entscheidung über das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Prüfungsordnung:
 - ggf. Verweigerung des Erwerbs von Leistungspunkten im schulpraktischen Modul des Praxissemesters oder
 - Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Praxissemester oder
 - Ermöglichen der Fortführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters
 - ohne Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes,
 - mit Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes im Einvernehmen mit der dortigen Schulleitung.
- Entscheidung über das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Falles im Sinne der Prüfungsordnung
 - ggf. Ausschluss vom weiteren Studium.

5.2 Verschwiegenheit

Verpflichtung der Praktikant*innen zur Verschwiegenheit⁴³ in allen Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen sowie die Eltern betreffen⁴⁴, Dies umfasst insbesondere:

- Verpflichtung zur streng vertraulichen Behandlung und Wahrung von Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu
 - allen personenbezogenen Daten, die im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Praktikumschule bekannt werden,
 - allen Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen und die Eltern betreffen.
- Bei Bericht und Reflexion von Erfahrungen und Beobachtungen, die sich auf Lehrer*innen, oder Schüler*innen beziehen,
 - Anonymisierung aller Informationen, die im Rahmen des Praxissemesters schriftlich erfasst oder mündlich weitergegeben werden, so dass Personen nicht identifizierbar sind, d.h.:
 - keine Nennung von Namen,
 - keine Nennung von Details, auf deren Grundlage Rückschlüsse auf Personen möglich sind (also z.B. nicht „die Klassenlehrerin der 3b“ sondern „die Klassenlehrerin“),
 - keine Personenbeschreibungen, die die Personen identifizierbar machen,
 - keine Nennung von Schule oder Klassen, aus der auf Personen zurückgeschlossen werden kann (also z.B. nicht „in der 6b des Einhard Gymnasiums“ sondern „in einer 6. Klasse“).
- Vorlage der Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht
 - bei der Schule
 - vor Aufnahme des Praktikums.
- Fortbestand der Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

⁴³ https://soe.uni-wuppertal.de/fileadmin/isl/02_Praxis_Lehrerbildung/Praxissemester/Anl2-Verschwiegenheitserklaerung.pdf

⁴⁴ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Abschnitt 3, Abs. 4

5.3 Präsenzplicht

- Verpflichtung zur Anwesenheit in der Schule
 - In der Regel an 4 Tagen pro Woche während des schulischen Praktikumszeitraumes, *nicht an Dienstagen, da diese für Studienzwecke reserviert sind*⁴⁵
 - einschließlich ("im Rahmen der Möglichkeiten") Teilnahme am gesamten Schulleben.
- Entschuldigte Fehlzeiten (mit ärztlichem Attest) bis zu 14 Tagen haben keine Konsequenzen für die Anerkennung des Praxissemesters, sofern die Studierenden 250 Stunden Präsenz an der Schule nachweisen können. Weitere Fehlzeiten gefährden die erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters, können aber bei Vorliegen bestimmter Bedingungen in begrenztem Umfang nachgeholt werden. Die Entscheidung über die Nachholbarkeit liegt bei dem*der Schulleiter*in, der*die die Ableistung des Workloads an der Schule bestätigt.
- Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit⁴⁶
 - Verpflichtung zur umgehenden Information
 - sofern der schulische Teil des Praxissemesters betroffen ist:
 - umgehende Information der Schule über
 - betreuende Lehrer*innen, Ausbildungsbeauftragte und Schulleitung über Sekretariat der Schule,
 - bei Fehlen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Schultagen ist im Sekretariat eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
 - sofern Veranstaltungen am ZfsL betroffen sind:
 - umgehende Information über die Verwaltung des ZfsL
 - Praxissemesterbeauftragte,
 - Fachleiter*in.
 - Auferlegen, die versäumten Zeiten bzw. Veranstaltungen nachzuholen
 - für die Schule durch die*den Ausbildungsbeauftragte*n,
 - für die ZfsL ist keine Regelung zum Nachholen versäumter Zeiten und Veranstaltungen vorgesehen.
 - Herstellung des Benehmens in Zweifelsfällen mit der*dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der BUW (über die Praktikumskoordinatorin Dr. Eva Parusel über lehrerbildung@uni-wuppertal.de) durch Schulleitung.
 - Vorrang der Anwesenheit in regelmäßigen und frühzeitig bekannten Terminen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters vor anderen Terminen des Studiums
 - auch während der Vorlesungszeit (Ausnahme: Studientag – Dienstag),
 - durch Studierende bei der Planung des Besuchs von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
 - Verfahren zur Freistellung von der Anwesenheitspflicht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters
 - bei Terminüberschneidungen zwischen ZfsL und Schule
 - Klärung zwischen Schulleitung und der*dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten des ZfsL.

⁴⁵ GSA Beschluss vom 05. Juni 2019

⁴⁶ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 3 (3), Satz 2 bis Satz 5

- bei Terminüberschneidungen schulpraktischer Teiles des Praxissemesters und Veranstaltungen der BUW und
- bei Prüfungstermin der BUW
 - Vorrang vor allen anderen – auch schulpraktischen – Terminen auch während des schulischen Teils des Praxissemesters, in Zweifelsfällen koordiniert der Servicebereich der School of Education die Abstimmung zwischen den Beteiligten.
- Nachholen der versäumten Zeiten
 - in Praktikumsschule
 - aufgrund einer Entscheidung durch die*denzuständige*n Ausbildungsbeauftragte*n der Praktikumsschule⁴⁷.
 - im ZfsL
 - Für die ZfsL ist keine Regelung zum Nachholen versäumter Zeiten und Veranstaltungen vorgesehen.
- Hinweise von Studierenden auf Überbelastung
 - Adressat ist
 - ausschließlich die BUW in ihrer Gesamtverantwortung für das Praxissemester sowie in ihrer Verantwortung für die Anliegen der Studierenden,
 - nicht die Praktikumsschulen oder die ZfsL.

5.4 Versicherungsschutz

Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der BUW oder dem ZfsL beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz.⁴⁸

Auch für Praktikant*innen besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung VII.⁴⁹

Für Praktikant*innen besteht kein Haftpflichtschutz. Es wird empfohlen, für die Dauer des Praktikums eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt.

5.5 Infektionsschutz

Infektionsschutz

- Vorlage einer Bescheinigung zu § 35 Infektionsschutzgesetz⁵⁰
 - bei der Schule,
 - vor Aufnahme des Praktikums.

Merkblatt Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)⁵¹

⁴⁷ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 3 (3), Satz 5

⁴⁸ Beamtenversorgungsgesetz §§ 35 ff.; Runderlass Praxiselemente, 3.6

⁴⁹ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 3 (6)

⁵⁰ Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des MSW vom 28.06.2012 mit Änderungen bereinigt zuletzt RdErl. vom 12.02.2021, Absatz 3 (4), Satz 4

⁵¹ https://soe.uni-wuppertal.de/fileadmin/isl/02_Praxis_Lehrerbildung/Praxissemester/Anl3-Belehrung-34-ifsg-roeteln-masern.pdf

Masernschutz: Für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes⁵² (BGBl. I S. 148 ff.) im Schulbereich wurden vom Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB) für Studierende in Praxiselementen nach §12 LABG zum 1. März 2020 folgende Regelungen getroffen:

Studierende müssen vor Antritt ihres Praktikums in der Schule einen der folgenden drei Nachweise beibringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.

5.6 Schwangerschaft und Mutterschutz

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, sollte eine schwangere Studentin in den schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist.

Studierende wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung an der zugewiesenen Schule vorliegen könnte, vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an die zugewiesene Praktikumschule.

Für eine schwangere oder stillende Praktikantin im Praxissemester ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen⁵³.

- Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen, die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.⁵⁴
- Die Untersuchung, auf deren Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich erstellt wird, führt die B·A·D GmbH⁵⁵ durch. Die Anmeldung zu dieser Untersuchung liegt in der Verantwortung der Studierenden.
 - Die Kosten für die Untersuchung durch B·A·D GmbH übernimmt das Schulministerium. Die Abrechnung erfolgt zwischen B·A·D GmbH und Schulministerium. Die Studierenden müssen hierzu eine Immatrikulationsbescheinigung, den Zuweisungsbescheid sowie eine Bestätigung der Schule, dass sie dort im schulpraktischen Teil des Praxissemesters sind oder sein werden, beibringen.

⁵² Masernschutzgesetz des Bundes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148 ff.); Infektionsschutzgesetz des Bundes § 20

⁵³ Runderlass Praxiselemente, 3 Neuer Absatz 7 - Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen; Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 08. Dezember 2017 - 421 /422-6.01 05-4874 (<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>)

⁵⁴ <https://www.schulministerium.nrw.de/lehrkraefte/ich-bin-lehrerin/arbeits-und-gesundheitschutz> > Mutterschutz

⁵⁵ https://www.bad-gmbh.de/standorte/B·A·D_Gesundheitsvorsorge_und_Sicherheitstechnik_GmbH

- Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Falls erforderlich, kann beim Zentralen Prüfungsausschuss die Zuweisung eines anderen Schulpraktikumsplatzes beantragt werden.
- Zu beachten sind die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume, in denen keine Zuweisungen an Ausbildungsschulen erfolgen können.

5.7 Nachweise und Bescheinigungen

- Benotete Nachweise des universitären Teils des Praxissemesters
 - für die Module PS I bis PS III entsprechend den üblichen Regelungen der Prüfungsordnung sowie des Fach-Prüfungsausschusses des jeweiligen Teilstudiengangs zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen.
- Der unbenotete Nachweis des schulpraktischen Teils des Praxissemesters erfolgt durch die jeweilige Leitung des ZfsL.
 - Nachweis durch Bilanz- und Perspektivgespräch (gemäß Rahmenkonzeption⁵⁶) über die ordnungsgemäße Durchführung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters
 - Voraussetzungen:
 - Selbststudium im Umfang von 2 LP,
 - erbrachter Leistungsumfang (Anwesenheit, Unterrichtsvorhaben, Ausbildungselemente) an der Praktikumsschule (aufgrund einer Bescheinigung der Schulleitung),
 - erbrachter Leistungsumfang an dem ZfsL durch Bescheinigung seitens der*des Praxissemesterbeauftragten,
 - Bescheinigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters (Modul PS IV) erfolgt im PVP Online Tool mit Angabe des Datums.

⁵⁶ Rahmenkonzeption Praxissemester, 6.3; Kooperationsvertrag, § 3 Abs. 1)

5.8 Anrechnung des Praxissemesters

"Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist eine weitere schulpraktische Ausbildung für das angestrebte Lehramt zu leisten.

Inhaber*innen einer Lehramtsbefähigung, die bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten."⁵⁷

"Eine Tätigkeit als Lehrkraft wird Inhaberinnen und Inhabern einer anderen Lehramtsbefähigung, die in den Studiengang Master of Education für ein spezielles Lehramt wie zum Beispiel das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen werden, als vollständiges Absolvieren des Praxissemesters im Umfang von 25 LP angerechnet, wenn die Lehrkraft bereits in ihrer Ausbildung ein Praxissemester absolviert hat. Falls kein Praxissemester abgeleistet wurde, müssen für die Anrechnung mindestens 5 Monate Tätigkeit als Lehrkraft nachgewiesen werden."⁵⁸

Dokumentationen und Anträge auf Anrechnung nach § 9 Abs. 1 bis 4 PO MEd Allgemeine Bestimmungen sind über das Zentrale Prüfungsamt bzw. beim Studienzugang über den Servicebereich der School of Education beim Zentralen Prüfungsausschuss, der das Anrechnungsverfahren entsprechend § 7 Abs. 2 PO MEd Allgemeine Bestimmungen koordiniert, in der von diesem festgelegten Form einzureichen.

⁵⁷ LABG, § 16 Abs. 3 Satz 2

⁵⁸ Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education des jeweiligen Lehramtes an der Bergischen Universität Wuppertal, § 9 Abs. 6

6 LINKS

6.1 Allgemeine Informationen

- Übersicht über das Praxissemester
<https://soe.uni-wuppertal.de/de/studium/praxissemester-im-master/>

6.2 Rechtliche Grundlagen

1. § 30 Hochschulgesetz NRW (HG)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654
2. § 12 Abs. 3 Satz 4 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) <https://bass.schul-welt.de/9767.htm>
3. Lehramtszugangsverordnung (LZV) <https://bass.schul-welt.de/16182.htm#menuheader>
4. Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (MSW, 14. April 2010)
https://soe.uni-wuppertal.de/fileadmin/isl/02_Praxis_Lehrerbildung/Praxissemester/Endfassung-Rahmenkonzept-Praxissemester14042010.pdf
Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang 2016
https://soe.uni-wuppertal.de/fileadmin/isl/01_Lehrerbildung_Ziel_MEd-11_Zusatzvereinbarung-zur-Rahmenkonzeption-mGlossar-2016-10-24.pdf
5. Kooperationsvereinbarung zwischen der BUW und den ZfsL
<https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d8819666/am1103.pdf>
6. Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen. RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28. Juni 2012 (ABl. NRW. 8/12) Bereinigt eingearbeitet: zuletzt RdErl. vom 12.02.2021 (ABl. NRW. 02/21)
<https://bass.schul-welt.de/pdf/12448.pdf?20190912124054>
7. Portfolio Praxissemester (MSW 421, Januar 2012)
https://soe.uni-wuppertal.de/fileadmin/isl/02_Praxis_Lehrerbildung/Praxissemester/Reflexionsanregungen_Portfolio_Praxiselemente_im_Praxissemester.pdf
8. Prüfungsordnungen
 - Allgemeine Bestimmungen, fachspezifische Bestimmungen, (Amtl. Mittlg., systematischer Index)
https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d8813618-3/*/*/*Systematischer%20Index.html?op=WebFolder.getweb&
 - Modulhandbücher
[https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d9958300-3/*/*/*Modulhandbuecher%20\(ab%202016\).html?op=WebFolder.getweb](https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d9958300-3/*/*/*Modulhandbuecher%20(ab%202016).html?op=WebFolder.getweb)
9. Ordnung der School of Education
<https://soe.uni-wuppertal.de/de/school-of-education/ordnungen/>

6.3 Formulare und Merkblätter

Zuweisung eines Schulpraktikumsplatzes

<https://soe.uni-wuppertal.de/de/studium/praxissemester-im-master/vergabe-der-praktikumsplaetze/>

<https://soe.uni-wuppertal.de/de/studium/praxissemester-im-master/dokumente-praxissemester/>

dort zu finden:

- Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters
- Verschwiegenheitserklärung zur Vorlage beim ZfsL und bei der Praktikumsschule
- Merkblatt Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verfahren im Krankheitsfall während des Praxissemesters

7 FORTSCHREIBUNG DES LEITFADENS

Die Aktualisierung des Leitfadens Praxissemester erfolgt einmal je Semester durch das Organisationsteam.

Die Einarbeitung aller Änderungen einschließlich rechtlicher Bezüge, Quellen oder Beschlussdaten erfolgt durch die Praktikumskoordinatorin.

Die Verabschiedung erfolgt durch den ASP.

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: zeitlicher Verlauf der schulpraktischen Ausbildung im Praxissemester	18
---	----

Version 1.0: September 2014

Version 1.1: Januar 2015

Version 1.2: April 2016

Version 1.3: Oktober 2019

Version 1.4: Mai 2021

Version 1.5: Mai 2022

Version 1.6 März 2023

Version 1.7: Oktober 2023